

30 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (5 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsord- nung geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Oktober 1982, G 44/80, 51/81, den Abs. 1 des § 45 RAO mit der Begründung aufgehoben, daß diese Bestimmung dem zur Pflichtverteidigung berufenen Anwalt — ohne Konkretisierung bestimmter Anwendungsfälle — einen ganz allgemein gehaltenen Rechtsanspruch eröffne, über ein von ihm gestelltes Begehren auf Abberufung zu entscheiden. Für diesen Anwendungsbereich des § 45 Abs. 1 RAO findet sich kein aus dem Gesetz ableitbarer Entscheidungsmaßstab.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll daher in erster Linie eine diesem Erkenntnis Rechnung tragende Gesetzeslage geschaffen werden.

Außerdem sollen dringliche Anliegen der österreichischen Rechtsanwaltschaft einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden, nämlich

- Einführung einer gesetzlichen Berufshaftpflichtversicherung,
- Anpassung der Rechtsanwaltsordnung an das Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts, betreffend die Absicherung der pensions- und versorgungsrechtlichen

Ansprüche des schuldlos gegen seinen Willen geschiedenen Ehegatten,

- sowohl hinsichtlich dieser Regelung als auch ganz allgemein Gleichstellung der versorgungsrechtlichen Ansprüche von Mann und Frau, und
- Klarstellung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe der Pauschalvergütung und gesetzliche Regelung deren vorschußweiser Zahlung in Raten.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1983 der Vorberatung unterzogen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Ermacora, Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Lichal, Dr. Rieder und der Ausschußobmann Mag. Kabas sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Ofner.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzesentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf (5 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1983 06 28

Dr. Fertl
Berichterstatter

Mag. Kabas
Obmann